

Kollektivvertrag betreffend Öffnungszeiten für ArbeiterInnen in Handelsbetrieben

gültig ab 1.1.2004

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Beschäftigung am Samstag nach 13 Uhr

§ 3 Zeitgutschrift für Arbeitsleistungen im Rahmen der Normalarbeitszeit und der Mehrarbeit

§ 4 Arbeitsleistung als Überstunden

§ 5 Berücksichtigungswürdige Arbeitnehmerinteressen

§ 6 Jugendliche

§ 7 Schlussbestimmungen

§ 8 Geltungsbeginn

§ 1 Geltungsbereich

Abs.(1)

a) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet Österreich.

b) Fachlich: Für sämtliche der Sektion Handel der Wirtschaftskammer Österreich angehörenden Betriebe, die dem fachlichen Geltungsbereich des Kollektivvertrages für die Handelsarbeiter Österreichs angehören

c) Persönlich: Für alle Arbeitnehmer im Sinne des persönlichen Geltungsbereiches des Kollektivvertrages der Handelsarbeiter Österreichs.

Abs.(2)

Dieser Kollektivvertrag gilt für Arbeitsleistungen im Rahmen der Regelung der Öffnungszeiten gemäß Öffnungszeitengesetz zur Verkaufsvorbereitung und für Tätigkeiten, die mit der Verkaufsvorbereitung in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder ohne die diese nicht durchführbar wären, sowie für sonstige Arbeitsleistungen, die vom Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der erweiterten Öffnungszeiten verlangt werden.



§ 2 Beschäftigung am Samstag nach 13 Uhr

Abs.(1) Verkaufsstellen, die an mehr als einem Samstag im Monat nach 13:00 Uhr offen gehalten werden

Abs.(1) Ziff.1. Arbeitnehmer in Verkaufsstellen dürfen an Samstagen nach 13.00 Uhr beschäftigt werden, so weit die jeweils geltenden Öffnungszeitenvorschriften das Offenhalten zulassen. In diesem Fall hat der folgende Samstag zur Gänze arbeitsfrei zu bleiben, außer in folgenden Fällen:

Wenn der Arbeitnehmer nach 13.00 Uhr beschäftigt wurde mit

a) Verkaufstätigkeiten, die nach den §§ 17 und 18 ARG oder einer Verordnung gemäß § 12 ARG zulässig sind,

- b) Verkaufstätigkeiten an den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember,
- c) dem Fertighandeln von Kunden gemäß § 8 des Öffnungszeitengesetzes 1991 (in der Fassung 1997),
- d) Abschlussarbeiten gemäß § 3 Abs. 2 ARG.

Abs.(1) Ziff.2. In folgenden weiteren Fällen dürfen Arbeitnehmer, die an einem Samstag nach 13.00 Uhr beschäftigt wurden, am folgenden Samstag beschäftigt werden:

- a) Teilzeitbeschäftigte, mit denen eine Arbeitsleistung ausschließlich für Samstage vereinbart ist.
- b) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen, die - mit Ausnahme der vier Samstage vor dem 24. Dezember - lediglich an einem Samstag im Monat nach 13.00 Uhr offen gehalten werden, gem. Ziffer 3.
- c) Verkaufstätigkeiten, die auf Grund einer Verordnung gem. § 12 und/oder § 13 ARG während der Wochenendruhe zum Stichtag 31. Dezember 1996 zugelassen sind.

Abs.(1) Ziff.3. allgemeine Durchrechnungsbestimmung

In Betrieben mit Betriebsrat kann durch Betriebsvereinbarung, sonst durch schriftliche Einzelvereinbarung die Beschäftigung an zwei Samstagen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen ermöglicht werden. In diesem Fall haben die übrigen Samstage dieses Zeitraumes arbeitsfrei zu bleiben.

Jene Wochen in denen eine Samstagnachmittagsbeschäftigung auf Grund dieses Abschnittes zulässig ist, bleiben bei der Bemessung des Durchrechnungszeitraumes außer Betracht. (Fortlaufhemmung).

Abs.(1) Ziff.4. Durchrechnungsbestimmung für Einzelhandelsunternehmen mit geringer Beschäftigtenzahl

In Einzelhandelsunternehmen mit nicht mehr als 25 dauernd Beschäftigten kann durch Betriebsvereinbarung oder - in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist - durch schriftliche Einzelvereinbarung zusätzlich wahlweise vereinbart werden:

- a) dass der Arbeitnehmer innerhalb eines Zeitraumes von 8 Wochen an bis zu 4 Samstagen nach 13.00 Uhr beschäftigt werden kann, wenn er an eben so vielen Samstagen arbeitsfrei bleibt oder,
- b) dass der Arbeitnehmer innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 4 Wochen an 3 Samstagen nach 13.00 Uhr beschäftigt werden kann, wenn innerhalb des Durchrechnungszeitraumes jeweils ein Samstag und ein Montag arbeitsfrei bleibt, oder
- c) dass der Angestellte innerhalb eines Zeitraums von 10 Wochen an 5 Samstagen beschäftigt werden kann. Abweichend davon kann der Angestellte an 6 Samstagen beschäftigt werden, wenn ein Montag arbeitsfrei bleibt, bzw. an 7 Samstagen beschäftigt werden, wenn zwei Montage arbeitsfrei bleiben.

In jener Woche, in der der Samstag arbeitsfrei ist, ist die wöchentliche Normalarbeitszeit auf die Werktage Montag bis Freitag zu verteilen. In jener Woche in der der Montag arbeitsfrei ist, ist die wöchentliche Normalarbeitszeit auf die Werktage Dienstag bis Samstag zu verteilen.

Jene Wochen in denen eine Samstagnachmittagsbeschäftigung auf Grund dieses Abschnittes zulässig ist, bleiben bei der Bemessung des Durchrechnungszeitraumes außer Betracht. (Fortlaufhemmung).

Abs.(2) In Verkaufsstellen, die mit Ausnahme der 4 Samstage vor dem 24. Dezember an nicht mehr als einen Samstag im Monat nach 13:00 Uhr offen gehalten werden ist die Beschäftigung eines Arbeitnehmers an Samstagen nach 13.00 Uhr zulässig, auch wenn der folgende Samstag nicht arbeitsfrei bleibt.

Abs. (3)

In jener Woche, in der der Samstag arbeitsfrei ist, ist gem. Abschn. IV Pkt. 1, 4 des Kollektivvertrages der Handelsarbeiter die wöchentliche Normalarbeitszeit auf die Werkstage Montag bis Freitag zu verteilen. In jener Woche, in der gem. einer Vereinbarung aufgrund des Abs. (1) Ziff.4. der Montag arbeitsfrei ist, ist die wöchentliche Normalarbeitszeit auf die Werkstage Dienstag bis Samstag zu verteilen.



§ 3 Zeitgutschrift für Arbeitsleistungen im Rahmen der Normalarbeitszeit und der Mehrarbeit

Abs. (1)

Für Normalarbeitsstunden (innerhalb der geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit) und für Mehrarbeitsstunden (im Ausmaß von 1,5 Stunden pro Woche gem. Abschnitt V des Kollektivvertrages für die Handelsarbeiter Österreichs), die an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 18 Uhr 30 und 21 Uhr zuzüglich der mit der erweiterten Öffnungszeit bis 21 Uhr zusammenhängende Arbeiten, insbesondere Abschlussarbeiten, und am Samstag zwischen 13 Uhr und 18 Uhr geleistet werden, wird eine Zeitgutschrift gewährt, die grundsätzlich in Freizeit zu verbrauchen ist.

Abs. (2)

Die Möglichkeit der Abgeltung nach den folgenden Absätzen (3) und (4) setzt eine Betriebsvereinbarung oder - in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist - eine schriftliche Einzelvereinbarung voraus. Die Betriebsvereinbarung kann auch die Einzelvereinbarung zur Festlegung der Form der Abgeltung ermächtigen.

Abs. (3)

Erfolgt der Ausgleich der Zeitgutschrift in Form eines ganzen arbeitsfreien Tages derart, dass eine ununterbrochene Freizeit gewährleistet ist, die die wöchentliche Ruhezeit oder eine Feiertagsruhe einschließt, so beträgt diese Zeitgutschrift für Arbeitsleistungen von Montag bis Freitag von 18 Uhr 30 bis 20 Uhr und am Samstag zwischen 13 Uhr und 18 Uhr

30 % = (18 Minuten) je tatsächlich geleisteter Normalarbeitsstunde bzw. Mehrarbeitsstunde.

Abs. (4)

Erfolgt der Ausgleich der Zeitgutschrift in Form eines ganzen arbeitsfreien Tages, so beträgt diese Zeitgutschrift für Arbeitsleistungen von Montag bis Freitag zwischen 18 Uhr 30 und 20 Uhr und am Samstag zwischen 13 Uhr und 17 Uhr

50 % = (30 Minuten) je tatsächlich geleisteter Normalarbeitsstunde bzw. Mehrarbeitsstunde.

Diese Zeitgutschrift kann auch in Zusammenhang mit vereinbartem Zeitausgleich für geleistete Mehr- und Überstunden konsumiert werden.

Abs. (5)

Können vereinbarte Zeitgutschriften gem. den Abs. (3) und (4) wegen Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr verbraucht werden, sind diese in der Höhe der jeweiligen Zeitgutschriften zu bezahlen. Zur Berechnung ist der Bruttomonatslohn durch 167 zu teilen.

Abs. (6)

Bei jeder anderen Form des Ausgleiches der Zeitgutschrift beträgt dieselbe

a) von Montag - Freitag zw. 18 Uhr 30 und 20 Uhr
70 % = (42 Min.)

b) von Montag bis Freitag ab 20 Uhr
100 % = (60 Min.)

c) am Samstag zwischen 13 Uhr und 18 Uhr
50 % = (30 Min.)

der in diesen Zeiträumen tatsächlich geleisteten Normalarbeitsstunden bzw. Mehrarbeitsstunden.

Abs. (7)

Wird die Abgeltung der Zeitgutschriften gem. Abs. (6) durch Bezahlung vereinbart, erfolgt diese in der Höhe der jeweiligen Zuschläge bzw. Zeitgutschriften.

Zur Berechnung ist der Bruttomonatslohn durch 167 zu teilen.

Abs. (8)

Verursacht der Arbeitgeber, dass entgegen einer Vereinbarung der Ausgleich der Zeitgutschriften gem. den Abs. (3) und (4) nicht erfolgt, gebührt bei Beendigung des Dienstverhältnisses die Bezahlung gem. Abs. (6) und (7).



§ 4 Arbeitsleistung als Überstunde

Für Überstunden, die in den im § 3 (1) genannten Zeiträumen geleistet werden, gelten die Bestimmungen des Abschnittes VI. des Kollektivvertrages für die Handelsarbeiter Österreichs.

Der Grundstundenlohn beträgt bei vereinbarter wöchentlicher Entlohnung 1/38,5 und bei monatlicher Entlohnung 1/167 des Bruttomonatslohnes.

Der Überstundenzuschlag beträgt für Überstunden

a) von Montag bis Freitag zwischen 18 Uhr 30 und 19 Uhr 30 und am Samstag zwischen 13 und 17 Uhr
70 %

b) Montag bis Freitag ab 19 Uhr 30
100 %

unbeschadet der generellen Regelung für Überstunden an den vier verkaufsoffenen Samstagen vor dem 24. Dezember nach 13 Uhr.



§ 5 Berücksichtigungswürdige Arbeitnehmerinteressen

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen der §§ 3 und 4 ist nur dann und insoweit zulässig, als berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers - wie beispielsweise die Versorgung von Kindern und Eltern, unzumutbare Heimfahrtsmöglichkeiten, die Teilnahme an Schul- und Weiterbildungsveranstaltungen - dieser Arbeitsleistung nicht entgegenstehen.



§ 6 Jugendliche

Jugendliche gem. KJBG dürfen zu Arbeitsleistungen im Rahmen der §§ 3 und 4 nur dann herangezogen werden, wenn innerhalb einer Kalenderwoche zwei volle Kalendertage arbeitsfrei bleiben.



§ 7 Schlussbestimmungen

Abs. (1)

Der Anspruch auf Zeitgutschrift bzw. Bezahlung im Sinne dieses Kollektivvertrages steht für jene Arbeitsleistungen nicht zu, die im zeitlichen Rahmen der vor dem 1. September 1988 - aufgrund des Ladenschlussgesetzes oder einer auf dieses Bundesgesetz gestützten Verordnung - geltenden Offenhaltungsmöglichkeiten erbracht werden.

Der Anspruch auf Zeitgutschrift bzw. Bezahlung im Sinne dieses Kollektivvertrages steht für Arbeitsleistungen dann und insoweit zu, als diese im Rahmen von Öffnungszeiten erbracht werden, die die vor dem 1. September 1988 geltenden Offenhaltungsmöglichkeiten überschreiten.

Abs. (2)

Wird mit Verordnung des Landeshauptmannes gem. § 6 (2) des Öffnungszeitengesetzes während der Sommerzeit gem. dem Zeitzählungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung an Werktagen von Montag bis Freitag die Öffnungszeit über 19 Uhr 30 hinaus ermöglicht, steht der Anspruch auf Zeitgutschrift gem. § 3 Abs. (7) lit. b bzw. Bezahlung gem. § 4 lit. b zu.

Abs. (3)

Wird ein Arbeitnehmer - mit Ausnahme der letzten 4 Samstage vor dem 24. Dezember - an mehr als einem Samstag im Monat nach 13 Uhr beschäftigt, endet seine Normalarbeitszeit an den vier verkaufsoffenen Samstagen vor dem 24. Dezember spätestens um 13 Uhr.

Abs. (4)

Bestehende Vereinbarungen, die günstigere als die aufgrund des bisher geltenden Kollektivvertrages für Arbeitsleistungen im Rahmen der erweiterten Öffnungszeiten vom 23. Juli 1991 bestehenden Ansprüche begründen, werden durch das Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages nicht berührt, soweit ihnen nicht Regelungen dieses Kollektivvertrages entgegenstehen.



§ 8 Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.